



**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
16. Wahlperiode**

**Stellungnahme 16/475  
Alle Abg.**



**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland**  
Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Präsidentin des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, den 15.2.2013

per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1286**

hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereine BUND NRW e.V. und NABU NRW e.V. zur Anhörung am 19. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben der Landesregierung, über eine Erhöhung des Entgeltsatzes den Pflichtaufgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie besser nachkommen zu wollen. Allerdings bleibt der Gesetzentwurf auch weiterhin hinter den Notwendigkeiten zurück, insbesondere in Bezug auf die zahlreichen Ausnahmetatbestände und die Höhe des Wasserentnahmeentgelts.

Wie wir bereits in den Stellungnahmen vom 5. April 2011 (Stellungnahme 15/492) und 22. Juni 2011 (Stellungnahme 15/722) dargelegt haben, zählen entsprechend in ihrer Höhe angemessene Abgaben oder Entgelte zu den zentralen Instrumenten zum Erreichen einer ökologischen Lenkungswirkung. In Artikel 9 Abs. 1 der EG-Wasserrahmenrichtlinie heißt es:

*"Die Mitgliedstaaten sorgen bis zum Jahr 2010 dafür,*

- dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt;*

.../2

- *„dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der gemäß Anhang III vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag leisten zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen.“*

Wie die Untersuchung im Auftrag des Umweltbundesamtes<sup>1</sup> (GAWEL ET AL. 2011) zeigt, müssen auch Wassernutzungen (im Sinne von Art. 2 Nr. 39 WRRL), die keine Wasserdienstleistungen sind, gem. Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 WRRL einen angemessenen Beitrag zur Kostendeckung leisten. Die WRRL will somit auch hier eine verursachergerechte Einbeziehung sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund sind die existierenden Ausnahmen von der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts ebenso problematisch, wie verringerte Hebesätze für bestimmte Nutzungen. Insbesondere ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, warum die Kühlwassernutzung – insbesondere im Fall der Durchlaufkühlung – derart privilegiert wird. Ein Wasserentnahmeentgelt von lediglich 0,35 cent/m<sup>3</sup> entfaltet keinerlei ökologische Lenkungswirkung und widerspricht den Zielen einer nachhaltigen und vorsorgenden Ressourcenbewirtschaftung.

Die Anhebung des Entgelts für die Durchlaufkühlung auf dasjenige der Kühlwassernutzung ist deshalb aus unserer Sicht unabdingbar. BUND und NABU plädieren ferner dafür, das Entgelt für alle Kühlwassernutzungen einheitlich auf mindestens 4 cent/m<sup>3</sup> anzuheben.

Generell ist eine Gleichbehandlung der verschiedenen Nutzungstatbestände in den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen anzustreben. Dazu gehört auch die Landwirtschaft. Das Entnahmeentgelt sollte sich nach der Menge des entnommenen Wassers, seiner Verwendung oder seinem Verbrauch sowie der Art der chemischen, physikalischen und biologischen Veränderung des Wassers im Falle einer Rückführung in den Gewässerkörper bemessen. Hierzu gilt es, einheitliche Kriterien der relevanten Fallkonstellationen zu entwickeln. Ziel muss neben der Gleichbehandlung der Tatbestände eine Optimierung der ökologischen Lenkungswirkung sein.

Vor diesem Hintergrund sind zum Beispiel Befreiungen für Entnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen nicht nachvollziehbar. Hält man daran und den verringerten Entgeltsätzen für die Kühlwassernutzung fest, so müsste in der gleichen Logik auch die interne Kreislaufführung bei Betrieben zur Kies- oder Kalkgewinnung privilegiert werden.

Auch die Höhe des Wasserentnahmeentgelts ist u.E. diskussionswürdig. Bundesweit schwanken die Abgabesätze zwischen 0,0025 Euro/m<sup>3</sup> (Fischhaltung) und 0,31 Euro/m<sup>3</sup> (sonstige Zwecke, Berlin). GAWEL et al. kommen zu dem Ergebnis, dass die Höhe der Abgabesätze selbst in Bundesländern mit vergleichsweise hohen Sätzen als zu gering einzuschätzen ist und daher der Anpassung bedarf. Da nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung das Wasserentnahmeentgelt dazu dient, die Finanzierung der zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten, muss der Hebesatz entsprechend ausreichend dimensioniert sein.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Erik Gawel, Prof. Dr. Wolfgang Köck, Dr. Katharina Kern, Dr. Stefan Möckel, Marcel Fälsch, Thomas Völkner, Prof. Dr. Robert Holländer: Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe, Texte Nr. 67/2011, UBA-FBNr: 001541, FKZ / Projektnr: 370 926 201, Umweltbundesamt2011

BUND und NABU unterstützen aus grundsätzlichen Erwägungen die Forderung, dass ein Wasserentnahmeentgelt, ggf. in der weiter entwickelten Form einer umfassenden Wassernutzungsabgabe, bundesweit auf einem vergleichbaren Niveau erhoben werden sollte und regen an, dass NRW diese Forderung auch künftig im Bundesrat offensiv vertritt. Solange es eine solche bundesweite Lösung nicht gibt, sehen wir das Land Nordrhein-Westfalen aber in der Pflicht, aus den o.a. Erwägungen heraus das Wasserentnahmeentgelt mit entsprechend bedarfsgerecht angepassten Sätzen beizubehalten.

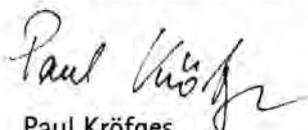
Was die Verwendung der über das Wasserentnahmeentgelt generierten Mittel betrifft, sehen BUND und NABU Verbesserungsbedarf.

In Nordrhein-Westfalen werden etwa zwei Drittel des Trinkwassers und große Teile des Brauchwassers privater Entnehmer aus Grundwasser gewonnen. Der überwiegende Teil des Wasserentnahmeentgelts dürfte sich demnach aus dem Bereich Grundwasser „speisen“.

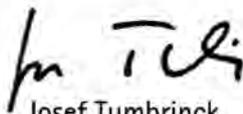
Allerdings gehen die so eingenommenen Mittel weit überwiegend in den Bereich der Entwicklung von Oberflächengewässern im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Das ist fachlich nicht zu vertreten.

Auch bei der Grundwasserqualität bestehen in NRW erhebliche Defizite. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL erfolgen in Bezug auf die Maßnahmenprogramme lediglich intensivere Beratungen der Landwirte. Mittel aus dem Wasserentnahmeentgelt müssen aber u.a. auch zum Auf-/Ausbau eines Grundwasser-Messstellennetzes sowie für die Beprobung, Analytik und Auswertung den unteren Wasserbehörden bereitgestellt werden. Letzteren fehlt es wegen fehlender Finanzmittel erkennbar an den Möglichkeiten, ausreichend intensive Beprobungen des Grundwassers z.B. auf Pflanzenschutzmittel, Rückstände von Arzneimitteln und deren Mataboliten sowie anderer Spurenstoffe durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Paul Kröfges  
BUND-Vorsitzender



Josef Tumbrinck  
NABU-Vorsitzender